

PROF. DR. DIETER DÖRR

# EMRK: Meinungsfreiheit

**EMRK Art. 6, 8, 10 | Preisgabe der Identität eines minderjährigen Opfers sexuellen Missbrauchs in der Presse**

1. Die Berichterstattung in Medien über Gerichtsverfahren trägt zu deren Öffentlichkeit bei. Dies entspricht, wenn bestimmte Grenzen eingehalten werden, den Vorgaben des Art. 6 I EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), wonach Gerichtsverfahren öffentlich sein müssen. Das gibt den Medien aber keine freie Hand und befreit sie nicht von der Pflicht, bei der Wiedergabe von Informationen aus solchen Verfahren angemessene Sorgfalt walten zu lassen.
2. Die staatlichen Behörden und Gerichte haben bei der erforderlichen Interessenabwägung zwischen dem Recht der Medien auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK und dem Recht des Opfers nach Art. 8 EMRK auf Schutz der Privatsphäre einen weiten Ermessensspielraum.
3. Die Identität eines minderjährigen Verbrechensopfers, das keine Person des öffentlichen Lebens ist, verdient besonderen Schutz, weil es sich in einer verwundbaren Lage befindet. Das gilt hier umso mehr, wenn es als Kind Gewalt und sexuellen Missbrauch erfahren hat.
4. Die Verurteilung eines Zeitungsherausgebers zu Schadensersatz wegen der Preisgabe der Identität eines Verbrechensopfers ist ein Eingriff in das durch Art. 10 EMRK geschützte Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung. (Leitsätze der NJW-Red. gekürzt)

EGMR, Urt. v. 17. 1. 2012 – 3401/07, NJW 2013, 771 – Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH J. Österreich

## Zum Sachverhalt

Die Bf., eine GmbH mit Sitz in Wien, gibt die Tageszeitung *Kurier* heraus. Im November 2003 wurden gegen A und B strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wegen des Verdachts, dass sie das zehnjährige Kind C wiederholt schwer misshandelt und sexuell missbraucht hätten. A ist der Vater von C, B ist ihre Stiefmutter. C wurde in ein Krankenhaus eingeliefert. Die Strafverhandlung gegen A und B fand im Februar 2005 statt, wobei das Medieninteresse schon im Vorfeld und auch an der Verhandlung groß war. In dieser Zeit hatte C einen Rückfall und litt erneut unter schweren psychischen Problemen, so dass sie wieder in das Krankenhaus eingeliefert wurde. Am 21. 2. 2005 wurden A und B wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen, absichtlicher schwerer Körperverletzung und Quälen von Unmündigen zu 15 Jahren Gefängnis und Entschädigung für den Nichtvermögensschaden verurteilt. Die Bf. veröffentlichte am 16. und 22. 2. 2005 zwei Artikel im *Kurier* und verwendete darin den Vornamen der C und die vollen Namen von A und B. Den Artikeln waren Fotos der Täter beigefügt. In einem Verfahren nach § 7a ÖstMedienG beantragte C von der Bf. Ersatz für den Schaden, der ihr dadurch entstanden sei, dass ihr Name sowie der Name und die Bilder ihrer Eltern veröffentlicht worden waren und über Einzelheiten berichtet worden war, wodurch sie für ein größeres Publikum identifizierbar geworden sei. Das zuständige LG für Strafsachen wies die Klage zurück, weil der Fall erhebliche Aufmerksamkeit in den Medien gefunden habe und deswegen die Identität der Täter der Öffentlichkeit bekannt gewesen sei. Die Artikel seien zwar so gefasst, dass das Opfer von zahlreichen Personen hätte identifiziert werden können. Das sei ein Eingriff in das Privatleben von C gewesen. Ihre von Art. 8 EMRK geschützten Rechte hätten aber gegen das von Art. 10 EMRK

geschützte Recht der Bf. auf Freiheit der Meinungsäußerung abgewogen werden müssen. Es habe ein öffentliches Interesse gegeben, über die Identität der Täter einer Straftat gegen ein Kind informiert zu werden. Dieses Interesse habe Vorrang. Das darauf angerufene OLG hob dieses Urteil auf und sprach C Entschädigung in Höhe von 5000 Euro für jeden der zwei Artikel zu. Es sei gerechtfertigt gewesen, die Namen der Täter zu nennen, aber nicht den des minderjährigen Opfers. Am 27. 12. 2006 legte die Bf. beim *Gerichtshof* Beschwerde ein. Sie rügt, das Urteil des OLG verletze ihr Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK. Am 17. 1. 2012 stellte die zuständige *Kammer (I. Sektion)* des *Gerichtshofs* einstimmig fest, dass Art. 10 EMRK nicht verletzt ist.

## Einführung in die Probleme

Die Entscheidung des EGMR thematisiert die Grenzen der zulässigen Berichterstattung in Bezug auf Strafverfahren. Strafrechtliche Ermittlungs- und Gerichtsverfahren berühren bei Taten mit Drittbezug stets nicht nur die Privatsphäre der Angeklagten, sondern auch die der Opfer. Wenn es zudem um sexuellen Missbrauch an Minderjährigen geht, muss dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der minderjährigen Opfer ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Auf der anderen Seite ist aber zu beachten, dass auch die Möglichkeit der Berichterstattung über solch brisante Fälle garantiert sein muss. Die Freiheit der Berichterstattung ist für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar. Hierauf bezogen betont der EGMR in st. Rspr. stets die herausgehobene Stellung der Presse als *Public Watchdog of Democracy*<sup>1</sup> und das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit an gerichtlichen Verfahren<sup>2</sup>. Um die Grenzen der medialen Berichterstattung auszuloten, sind die widerstreitenden Interessen im Wege einer Einzelfallabwägung in Ausgleich zu bringen. Wegen des Ermessensspielraums der nationalen Gerichte, prüft der EGMR nur, ob die durch die österreichischen Gerichte vorgenommene Abwägung auf stichhaltigen und hinreichenden Argumenten beruht.

## Darstellung und Analyse

I. Ausgangspunkt für die Ausführungen des *Gerichtshofs* ist die Feststellung, dass ein Eingriff in Art. 10 EMRK zu Lasten der Bf. gegeben ist, da sie infolge der Berichterstattung zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden war.

II. Ein solcher Eingriff verletzt Art. 10 EMRK allerdings nur dann, wenn er nicht gesetzlich vorgesehen ist, eines oder mehrere der in Art. 10 II EMRK aufgezählten berechtigten

- 1 EGMR, NJW 2013, 768 (Tz. 31) – Standard Verlags GmbH J. Österreich; NJW 2012, 1053 = JuS 2012, 1046 (Dörr) – v. Hannover J. Dtschld. (Caroline II); NJW 2004, 2647 (Tz. 63) = JuS 2005, 160 (Dörr) – v. Hannover J. Dtschld. (Caroline I); Urt. v. 27. 3. 1996 – 17488/90 (Tz. 39), BeckRS 2012, 18728 – Goodwin J. UK.
- 2 EGMR, Slg. 2012 (Nr. 86) = NJW 2012, 1058 (1060), m. Anm. Frenz, NJW 2012, 1039 – Axel Springer AG J. Dtschld.

Ziele verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

1. Der Eingriff war in § 7 a ÖstMedienG gesetzlich vorgesehen und diente unstreitig dem berechtigten Ziel des Schutzes des „guten Rufes oder der Rechte anderer“ (Art. 10 II EMRK).
2. Entscheidend war deshalb, ob er auch „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“, also gerechtfertigt ist.

„Nach st. Rspr. des *Gerichtshofs* muss er bei der Prüfung, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, feststellen, ob er einem ‚dringenden sozialen Bedürfnis‘ entsprach, verhältnismäßig war zu dem verfolgten berechtigten Ziel und ob die von den staatlichen Behörden und Gerichten zu seiner Rechtfertigung angeführten Gründe stichhaltig und ausreichend sind“<sup>3</sup>.

Die Abwägung war im konkreten Fall zwischen dem Recht der Presse, die Öffentlichkeit umfassend über laufende Strafverfahren zu informieren (Art. 10 EMRK), und der positiven Schutzpflicht des Staates, die Persönlichkeitsrechte des Opfers zu schützen (Art. 8 EMRK), vorzunehmen. Für eine solche Einzelfallabwägung ist nach st. Rspr. des *EGMR*<sup>4</sup> zunächst wichtig, ob der jeweilige Medieninhalt einen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse leistet. Dies bejaht der *Gerichtshof* in Bezug auf Gerichtsberichterstattung stets<sup>5</sup>.

„Über Gerichtsverfahren zu berichten und sie zu kommentieren, trägt zu deren Öffentlichkeit bei und stimmt, wenn die Berichterstattung nicht die genannten Grenzen überschreitet, voll und ganz mit Art. 6 I EMRK überein, wonach Verfahren öffentlich sind“.

Trotzdem ist die Presse in Form und Ausmaß der Berichterstattung nicht völlig ungebunden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall eine Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen vorzunehmen. Zudem ist dabei zu berücksichtigen, dass bei dieser Einzelfallabwägung den nationalen Gerichten ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Es war daher von besonderem Interesse, ob das Recht der C auf Schutz ihrer Identität schwerer zu gewichten war als das öffentliche Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung. Der *EGMR* stellt für diese Frage zunächst darauf ab, ob es sich bei der Betroffenen um eine „Person des öffentlichen Lebens“ handelt oder ob sie sonst „die öffentliche Szene betreten“ hat<sup>6</sup>.

„Im vorliegenden Fall war C keine Person des öffentlichen Lebens. Sie hat auch nicht dadurch die öffentliche Szene betreten, dass sie Opfer einer Straftat war, die erhebliches öffentliches Interesse erregt hatte“.

Eine Person des öffentlichen Lebens muss eine identifizierende Berichterstattung eher hinnehmen als eine der Öffentlichkeit unbekannt Person. Insofern genießt C hier ein höheres Schutzniveau. Trotzdem wäre auch in Bezug auf C eine namentliche Berichterstattung zulässig, wenn daran ein überwiegendes öffentliches Interesse bestünde.

Im Rahmen der konkreten Abwägung führt der *EGMR* zu Gunsten des öffentlichen Berichterstattungsinteresses an, dass die Artikel der Bf. über den Fall C durchaus zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse und auch ggf. zur Prävention ähnlicher Straftaten beigetragen haben können. Trotzdem sei

es für Verständnis oder Wirksamkeit der Artikel nicht notwendig gewesen, identifizierend über C zu berichten.

„Weil aber weder die Täter noch das Opfer Personen des öffentlichen Lebens waren oder schon vorher die öffentliche Szene betreten hatten, kann nicht angenommen werden, dass die Kenntnis der Identität dieser Personen für das Verständnis der Besonderheiten dieses Falls wesentlich war“<sup>7</sup>.

Hierfür spricht laut *Gerichtshof* auch, dass sich ein Verbrechenopfer stets in einer besonders verwundbaren Lage befindet und deshalb besonderen Schutz benötigt. Dies gelte umso mehr, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handele, das Opfer sexueller Gewalt wurde. Im Ergebnis hätten die österreichischen Gerichte also das Recht der C auf Wahrung ihrer Identität höher gewichten dürfen als die Freiheit der Berichterstattung der Bf. Insofern sei auch die Verurteilung der Bf. durch die österreichischen Gerichte zur Zahlung von Schadensersatz i. H. von 10 000 Euro verhältnismäßig gewesen. Insbesondere die Höhe des Betrags sei nicht zu beanstanden, da Berücksichtigung finden müsse, dass der Eingriff für C eine besondere Schwere aufgewiesen hatte, die sich dadurch auswirkte, dass sie sich infolge der Presseartikel erneut in ärztliche Behandlung geben musste.

III. Der *EGMR* kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich die österreichischen Gerichte mit ihrem Urteil i. R. ihres Ermessensspielraums bewegt und der dadurch hervorgerufene Eingriff in das Recht auf freie Berichterstattung gerechtfertigt ist.

### Folgen für Ausbildung, Prüfung und Praxis

Das Urteil des *EGMR* eignet sich gut zur Erstellung einer Klausur. Der *Gerichtshof* setzt in dem Fall seine st. Rspr. zur Abwägung zwischen der Freiheit der Berichterstattung (Art. 10 EMRK) und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) fort, indem er anhand bekannter Gesichtspunkte die Gewichtung der Interessen vornimmt. Die Anwendung auf den konkreten Fall eines minderjährigen Opfers einer Gewalttat bereitet bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls keine großen Schwierigkeiten. Für den Klausurgebrauch ist zu beachten, dass Art. 8 EMRK in seiner Ausprägung als Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Bürger zu prüfen ist und nicht in seiner abwehrrechtlichen Funktion.

**Zur Einführung:** Dörr/Schwartzmann, MedienR, 4. Aufl. (2012), Rdnrn. 492 ff.

**Zur Vertiefung:** Oster/Wagner, in: Dausen, Hdb. d. EU-WirtschaftsR, 2012, Kap. E V Rdnrn. 23 ff.

3 Dazu auch *EGMR*, 1979, Serie A, Bd. 30 Nr. 62 = *EGMR-E* 1, 366 – *Sunday Times J. UK* (Nr. 1).

4 *EGMR*, NJW 2012, 1053 = JuS 2012, 1046 (Dörr) – v. Hannover J. Dtschld. (Caroline II); NJW 2010, 751 – Standard Verlags-GmbH/J. Österreich; NJW 2004, 2647 = JuS 2005, 160 (Dörr) – v. Hannover J. Dtschld. (Caroline I); Urt. v. 9. 11. 2006 – 64772/01 (Tz. 78), BeckRS 2012, 18729 – Leempoel & S. A. ED. Ciné Revue J. Belgien.

5 Vgl. *EGMR*, Slg. 2012 (Nr. 86) = NJW 2012, 1058 (1060), m. Anm. Frenz, NJW 2012, 1039 – Axel Springer AG J. Dtschld.

6 S. u. a. *EGMR*, Urt. v. 6. 4. 2010 – 25576/04 Nr. 83, BeckRS 2012, 18735 – Flinkkilä u. a. J. Finnland; Urt. v. 10. 2. 2009 – 3514/02 Nr. 66, BeckRS 2013, 16081 – Eerikäinen u. a. J. Finnland.

7 Dazu auch *EGMR*, ÖJZ 2003, 155 = BeckRS 2013, 16080 – „Wirtschaftstrend“ Zeitschriften-Verlagsges.mbh J. Österreich (Nr. 2).